

Gebührenseltberechnung durchgeföhrt

am _____ Gebühr _____ Euro

Jagdpachtvertrag

Die Jagdgenossenschaft _____ (Name der Jagdgenossenschaft)
vertreten durch die Obfrau/den Obmann (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Obfrau/Obmann)

und das weitere Mitglied (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse weiteres Mitglied)

des Gemeindejagdvorstands der Gemeinde (Gemeindebezeichnung)

als **Verpächterin** einerseits und

☐ Frau/Herr (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse Pächterin/Pächter)

☐ die Jagdgesellschaft (Name der Jagdgesellschaft) _____, bestehend
aus den Mitgliedern (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter),

vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse)

als **Pächterin/Pächter** andererseits schließen nachfolgenden Jagdpachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft _____ verpachtet und Herr/Frau (Vor- und
Nachname Pächterin/Pächter) _____ / die Jagdgesellschaft
_____ (Name Jagdgesellschaft) pachtet die Ausübung des Jagdrechts in dem
von der Bezirkshauptmannschaft/vom Magistrat der Stadt _____ mit
Bescheid vom _____ im Ausmaß von _____ ha _____ ar _____ m² festgestellten genossenschaftlichen
Jagdgebiet _____ (Name Jagdgebiet) abzüglich von _____ ha _____ ar _____ m², welche als
Jagdanschlüsse festgestellt worden sind.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von _____ Jahren, das ist vom 1. April 20 _____ bis einschließlich
31. März 20 _____.

3. Pachtentgelt:

- 3.1** Das jährliche Pachtentgelt beträgt _____ Euro, in Worten:
Euro, und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrags, jedes folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahrs an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.
- 3.2** Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Lauf der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs oder -abgang eintritt.
- 3.3** Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Die Pächterin / Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1** Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2** Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen und diese oder diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

7. Ausübung der Jagd:

- 7.1** Die Jagd ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
- die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 7.2** Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Angabe des Standorts über das Anbringen von Wildkameras auf ihren Grundstücken zu informieren.
- 7.3** Bei Vorkommen von Schwarzwild im Jagdgebiet hat die Bejagung nach den Grundsätzen der Richtlinie „Schwarzwildausbreitung in Oberösterreich“ zu erfolgen.

8. Jagd- und Wildschäden:

- 8.1** Die Pächterin / Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebiets an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschäden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz. § 63 Abs. 5 und 6 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.
- 8.2** Die Pächterin / Der Pächter haftet auch für Schäden, die sie bzw. er selbst, die Jagdgäste, die Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

9. Pachtbeendigung:

- 9.1** Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod der Pächterin / des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 9.2** Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 27 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründen.
- 9.3** Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags sind die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten und ein etwaiger Ausfall am Jagdpachtentgelt nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 zu ersetzen; ein nach Auflösung des Jagdpachtvertrags anfallender Wildschaden kann der Vorpächterin / dem Vorpächter nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

10. Zusatzvereinbarungen: (Angekreuzte Zusatzvereinbarungen sind ein Bestandteil dieses Vertrags)

☐ Bonus-Malus-System auf Basis der Vegetationsbeurteilung

Als Basisjagdpachtentgelt wird ein Grundpreis von _____ Euro bei einer Gesamtbeurteilungsstufe von _____ definiert.

Eine Verschlechterung der Gesamtbeurteilung in die nächst höhere Beurteilungsstufe (zB von Stufe I auf Stufe II) hat eine Erhöhung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge. Die Erhöhung des Jagdpachtentgelts ist binnen 14 Tagen nach dem gemeinsamen Begehungstermin nachzuzahlen.

Eine Verbesserung der Gesamtbeurteilung in die nächst niedrigere Beurteilungsstufe (zB von Stufe III auf Stufe II) hat eine Absenkung des Jagdpachtentgelts um _____ Prozent zur Folge.

Bei nachhaltigen Ier-Jagden wird das Jagdpachtentgelt fortgeschrieben, eine allfällige Anpassung erfolgt erst nach der nächsten verpflichtend vorgesehenen Begehung gemäß § 1 Abs. 4 der Oö. Abschussplanverordnung 2024. Wird bei nachhaltigen Ier-Jagden – abweichend vom im § 1 Abs. 4 Oö. Abschussplanverordnung 2024 vorgesehenen grundsätzlich dreijährigen Begehungsintervall – eine zusätzliche Begehung gefordert, hat deren Ergebnis keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtentgelts im Sinn dieser Bestimmung.

☐ Bonus-Malus-System auf Basis der getätigten Abschüsse beim Rehwild

Wird der Mindestabschussplan des weiblichen Rehwildes (inkl. Kitze beiderlei Geschlechter) um _____ Prozent übererfüllt, senkt sich das Jagdpachtentgelt um _____ Prozent. Das Jagdpachtentgelt beträgt aber mindestens _____ Euro. Abschüsse, die nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 behördlich angeordnet werden, werden nicht angerechnet.

☐ **Abschusskontrolle/Abschussmeldung**

- ☐ Die Pächterin / Der Pächter erklärt sich bereit, dass die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person auf Anfrage Zutritt in die Wildbretkammer (Kühlhaus) und Einsicht in das Protokollbuch erhält.
- ☐ Die Pächterin / Der Pächter hat das dem Abschussplan unterliegende Wild auf Anfrage der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands oder einer von dieser bzw. diesem namhaft gemachten Person nach der Erlegung in der vereinbarten Form vorzulegen (Grünvorlage).
- ☐ Der Beginn der Abschussplanerfüllung hat unmittelbar nach Beginn der Schusszeit zu erfolgen.

☐ **Zuständigkeiten vor Ort**

Die Pächterin / Der Pächter hat auf Anfrage des Gemeindejagdvorstands die interne Aufteilung der Zuständigkeiten zur Bejagung und die jeweils verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

☐ **Schwerpunktbejagung**

Auf Verlangen der Verpächterin / des Verpächters ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen und deren Ergebnis bekannt zu geben.

☐ **Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden**

Sind aufgrund des bestehenden oder zu erwartenden Wildeinflusses Schutzmaßnahmen erforderlich, gelten folgende Vereinbarungen:

- ☐ Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter beim Anbringen von
 - ☐ chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - ☐ mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - ☐ mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun)

zur Hälfte mitzuhelfen. Die Verpächterin / Der Verpächter hat den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen der Pächterin / dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen. Für den Fall, dass es der Pächterin / dem Pächter trotz rechtzeitig erfolgter Mitteilung nicht möglich ist diese Hilfestellung zu leisten und es deswegen zu einer Abgeltung der Arbeitsleistung kommt, bemisst sich diese nach den gültigen ÖKL-Richtwerten.

- ☐ Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter die erforderlichen
 - ☐ chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)
 - ☐ mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)
 - ☐ mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun)

in Abstimmung mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durchzuführen.

- ☐ Die Kosten für jene Materialien, die für die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen benötigt werden, hat die Pächterin / der Pächter
 - ☐ zur Gänze
 - ☐ in der Höhe von Prozentzu übernehmen.

Diesbezügliche Förderungen hat die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer auszuschöpfen und von den Gesamtkosten abzuziehen.

Diese Regelungen gelten nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 62 und für Fälle des § 65 Oö. Jagdgesetz 2024.

☐ Die Pächterin / Der Pächter hat bei der Kontrolle der Wildschutzzäune mitzuwirken.

☐ Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweilige Grundeigentümerin / den jeweiligen Grundeigentümer über etwaig festgestellte Schäden an Einzäunungen unverzüglich zu informieren. In Absprache mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer können kleinere Instandhaltungsmaßnahmen unmittelbar durch die dazu berechtigten Jägerinnen und Jäger durchgeführt werden.

☐ **Fütterungsmanagement**

Für Wildfütterungen gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024. Darüber hinaus gelten folgende Vereinbarungen:

☐ Die **Fütterung** von

☐ Rotwild

☐ Rehwild

☐ Wild

außerhalb der behördlich verordneten Notzeit

☐ ist verboten.

☐ ist nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands zulässig.

☐ **Rehwildfütterungen** sind

☐ nach Möglichkeit

☐ grundsätzlich

außerhalb des Waldes aufzustellen. § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.

☐ **Die Pächterin / Der Pächter** hat die Verpächterin / den Verpächter umgehend über eine behördlich verordnete Notzeit zu informieren.

☐ Bei nachweislicher Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben ist je unerlaubter Fütterung bzw. Fütterung mit unerlaubter Futterzusammenstellung (entgegen der jeweils gültigen Fütterungsrichtlinien des OÖ Landesjagdverbands) eine Pönale in der Höhe von _____ Euro zu leisten.

☐ **Biotophegemaßnahmen**

Die Pächterin / Der Pächter und die Verpächterin / der Verpächter sollen nach Möglichkeit Biotophegemaßnahmen zur Schadensprävention durchführen.

☐ **Information der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen**

Die Pächterin / Der Pächter verpflichtet sich nach Absprache mit der Verpächterin / dem Verpächter eine jährliche gemeinsame Versammlung durchzuführen. Im Zuge dieser Versammlung hat die Pächterin / der Pächter einen Bericht abzugeben, wie die Jagdausübung seit dem letzten Bericht erfolgte bzw. wie diese künftig erfolgen soll.

☐ **Schwarzwild/Rotwildbejagung** – für Gebiete in denen Schwarzwild/Rotwild als Wechselwild vorkommt

Wurde das Vorhandensein von Schwarzwild/Rotwild festgestellt, hat die Pächterin / der Pächter dieses unter Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen konsequent zu bejagen.

☐ **Jagdeinrichtungen**

Als Grundlage gelten die Regelungen des § 49 Oö. Jagdgesetz 2024.

- ☐ Die Pächterin / Der Pächter haftet für alle im Jagdgebiet bestehenden Jagdeinrichtungen. Gefährliche Anlagen sind durch die Pächterin / den Pächter umgehend zu entfernen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos gehalten.
- ☐ Die Anbringung von Nägeln, Verschraubungen oder anderen Metallteilen an Bäumen ist ohne Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verboten.
- ☐ Die Zufahrt zu den jagdlichen Einrichtungen (Hochstände, Fütterungen, etc.) hat über bestehende Zufahrtswege bzw. wenn dies nicht möglich ist, nur nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erfolgen. Bei der Benützung ist auf die witterungsbedingte Befahrbarkeit der Grundstücke Bedacht zu nehmen.
- ☐ Die Pächterin / Der Pächter hat Jagdeinrichtungen für die keine Duldungsverpflichtung gemäß § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 besteht, nach Aufforderung
 - ☐ der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers
 - ☐ der Verpächterin / des Verpächters zu entfernen.

☐ **Jagdschutzorgan**

Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter über die geplante Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren.

☐ **Kaution**

- ☐ Es wird vereinbart, dass von der Leistung einer Kaution abgesehen wird.
- ☐ Die Pächterin / Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Jagdpachtvertrags eine Kaution im Betrag eines Jahrespachtentgelts zu leisten.

Die **Kautionsleistung** hat in folgender Form zu erfolgen:

Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Pächterin / dem Pächter aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsen.

Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Jagdpachtentgelts, hat sie die Pächterin / der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Die Kaution ist der Pächterin / dem Pächter spätestens drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn die Pächterin / der Pächter die aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hat.

☐ **Sonstige Bestimmungen**

- ☐ **Wertsicherungsklausel:** Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) der Statistik Austria. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.

☐ **Wertsicherungsklausel:** Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der auf der Homepage des OÖ Landesjagdverbands jährlich kundgemachte Rehwildpreis. Bezugsgröße ist der für das Kalenderjahr geltende Rehwildpreis, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

☐ Die **Jagdgesellschaft als Pächterin** ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, die / der ortsansässig sein muss und diese / diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

☐ Von den insgesamt **Mitgliedern der Jagdgesellschaft** müssen ortsansässig, d.h. ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Jagdgebiets haben.

☐ **Frei vereinbarte Zusatzvereinbarungen**

11. Schlussbestimmungen:

11.1 Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 20 Oö. Jagdgesetz 2024 bekannt zu geben.

11.2 Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts im Sinne des § 934 ABGB.

11.3 Nach Vergebührung dieses Jagdpachtvertrags verbleibt dem Gemeindejagdvorstand das Original zur Verwahrung. Je eine Ausfertigung erhalten die Pächterin / der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabenstelle, die Landwirtschaftskammer OÖ, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbands.

11.4 Für die Vorlage bzw. die Genehmigung dieses Pachtvertrags gilt § 20 Oö. Jagdgesetz 2024.

11.5 Die Verpächterin ist verpflichtet, die zu entrichtenden Gebühren für diesen Vertrag selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien, zu entrichten.

_____, am _____
Ort Datum

Pächterin/Pächter:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Verpächterin/Verpächter:

_____	_____
Obfrau/Obmann des Gemeindejagdvorstands	weiteres Mitglied des Gemeindejagdvorstands